

## Satzung des Jugendrates der Samtgemeinde Jesteburg

Auf Grundlage des § 36 i. V. m. § 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

### §1 Grundsatz

- (1) Der Jugendrat ist ein beratendes Gremium der Samtgemeinde Jesteburg.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (3) Der Jugendrat vertritt anregend und unterstützend die Belange der Kinder und Jugendlichen der Samtgemeinde Jesteburg.
- (4) Der Jugendrat wird nach außen durch den oder die Vorsitzende des Jugendrates vertreten.

### §2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Jugendrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeisterin sowie eine weitere Vertretung der Gemeinde können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendrates beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Jugendrat hat das Recht sich selbst aufzulösen, wenn er sich nicht mehr für arbeitsfähig hält. Der Selbstauflösung müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (4) Mitglieder des Jugendrates müssen in der Samtgemeinde Jesteburg wohnen. Sie müssen das 12. Lebensjahr vollendet und dürfen das 21. Lebensjahr am Wahltag noch nicht überschritten haben.

### §3 Wahlhandlung

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Jugendrates wird eine Jugendversammlung einberufen.

- Alternativ oder ergänzend kann eine Online- oder Briefwahl angeboten werden.
- (2) Der Termin der Wahl wird rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vorher, ortsüblich und über die Kanäle des Jugendrates bekannt gemacht. Ferner wird über die Presse auf den Termin aufmerksam gemacht.
  - (3) Wahlberechtigt ist jede oder jeder Jugendliche, der oder die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten und den Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Jesteburg hat.
  - (4) Jugendliche können sich selbst zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge können auch von Vereinen und Verbänden mit Sitz im Samtgemeindegebiet, die Jugendarbeit betreiben sowie von politischen Parteien, die einen Ortsverband in der Samtgemeinde und eine Jugendorganisation unterhalten, vorgebracht werden.
  - (5) Vorschläge sollten spätestens fünf Tage vor der Jugendversammlung bei der Verwaltung eingegangen sein, können aber auch im auf der Wahlversammlung direkt vorgelegt werden.
  - (6) Im Falle einer Online- oder Briefwahl müssen die Vorschläge im Rahmen der Anbieterbedingten Fristen eingereicht werden. Diese sind zu kommunizieren.,

#### §4 Wahl

- (1) Der Jugendrat wird in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Ortsteil auf dem Stimmzettel.
- (3) Vor der Wahlhandlung ist den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu einer kurzen Vorstellung zu gewähren.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte hat 3 Stimmen.

#### §5 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die Stimmzettel sofort an Ort und Stelle auszuzählen und das Ergebnis ist bekannt zu geben. Das Ergebnis ist zusätzlich ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Im Falle einer Online- oder Briefwahl ist das Ergebnis schnellstmöglich nach Ende der Frist zur Stimmabgabe ortsüblich und über die Kanäle des Jugendrates bekannt zu machen.
- (3) Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Sofern sich unter den gewählten Bewerbern keine Mädchen/Frauen befinden, sind die zwei Mädchen/Frauen mit den meisten Stimmen (Quote) in den Jugendrat gewählt. Das Gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass sich unter den gewählten Bewerbern keine Jungen/Männer befinden.
- (4) Fallen im Jugendrat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken Bewerber/innen entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

#### §6 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Konstituierende Sitzung soll spätestens vier Wochen nach der Wahl stattfinden. Die Sitzungsleitung hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister.
- (2) Die oder der Jugendratsvorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die beratenden Mitglieder, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Ausschüsse werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (4) Die konstituierende Sitzung benennt eine oder einen Protokollführerin oder Protokollführer.

## §7 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (3) Der Jugendrat kommt mindestens zweimal jährlich und zusätzlich auf Antrag von mindestens drei Jugendratsmitgliedern zu Sitzungen zusammen.
- (4) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Jugendrat kann zu besonderen Themen Sachverständige (z. B. der Verwaltung) hinzuziehen.

## §8 Antragsrecht

- (1) Der Jugendrat kann Anträge an den Samtgemeinderat und allen Gliedgemeinderäten stellen zu Themen, die direkt bzw. indirekt die Belange der Kinder und Jugendlichen betreffen.

## §9 Rederecht im Samtgemeinderat und in den Fachausschüssen

- (1) Der Jugendrat wählt jeweils seine Vertreterin oder seinen Vertreter, der oder die den Jugendrat in den Ausschüssen für Jugend, Soziales und Bildung der Samtgemeinde und der Gliedgemeinden als beratendes Mitglied vertreten soll, sowie deren oder Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (2) Der Jugendrat kann zusätzlich beratende Mitglieder in weitere Ausschüsse entsenden, dies ist dem jeweiligen Rat zu begründen. Dieser muss dem Antrag zustimmen.
- (3) Der Jugendrat hat das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die weiteren Fachausschüsse und die Ratssitzungen der Samtgemeinde und der Gliedgemeinden zu entsenden. Die Vertreterin oder der Vertreter des Jugendrates hat dort Rederecht zu Tagesordnungspunkten, die direkt bzw. indirekt die Belange der Kinder und Jugendlichen betreffen. Über das jeweilige Rederecht entscheidet die oder der Vorsitzende des Rates bzw. des Fachausschusses.

## §10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.